

Sachverhalt

Ein Zeitungsbote verteilt in der City einer Großstadt seine Zeitungen. Gegen 4.00 Uhr nachts kommt er an einem Handy-Geschäft vorbei und stellt fest, dass die Scheibe der Eingangstür eingeschlagen ist. Größere Scherben liegen sowohl im Inneren des Geschäftes als auch auf den Gehweg. Im Geschäft ist es dunkel. Als er sich den Schaden genauer ansehen will, hört er aus dem Inneren des Geschäftes plötzlich zwei Männer, die offensichtlich miteinander sprechen. Der Zeitungsbote ruft daraufhin sofort über den Notruf der Polizei bei der Einsatzleitstelle ein und meldet den Fall.

Aufgabe 1

Erläutern Sie die Maßnahmen des Sicherungsangriffs.

Lösungsvorschlag

1. Maßnahmen im Rahmen der Ereignismitteilung

Fragen an den Anrufer:

- Wer sind Sie? Wie lauten Ihre Personalien?
- Wo ist der Tatort?
- Wo befinden Sie sich gerade?
- Was ist genau passiert?
- Wie lange sind Sie schon ab Tatort?
- Sind noch weitere Personen bei Ihnen?
- Gibt es irgendwelche weiteren Auffälligkeiten außer der eingeschlagenen Scheibe?

Anweisungen an den Anrufer:

- Verändern Sie bitte vor Ort nichts.
- Begeben Sie sich aus der Gefahrenzone, damit die Täter Sie nicht entdecken.
- Versuchen Sie das Geschäft aus sicherer Entfernung weiter zu beobachten.
- Bleiben Sie bitte am Telefon.
- Teilen Sie uns sofort jede Veränderung am Tatort mit.
- Falls weitere Personen vor Ort sind, bitten Sie diese, ebenfalls zu warten bis die Polizei kommt.
- Machen Sie sich bemerkbar, wenn der erste Streifenwagen eintrifft.

2. Maßnahmen auf der Anfahrt zum Einsatzort

- Während der Anfahrt auf verdächtige Umstände achten (Personen, die sich auffällig verhalten, z. B. rennen, verlorene oder weggeworfene Gegenstände auf der Fahrbahn oder auf dem Gehweg, verdächtige Fahrzeuge)

- Absprache mit dem Teampartner (wer übernimmt welche Aufgaben, wie geht man am Tatort vor?)
- Anforderung von Verstärkungskräften (Abspernung, Durchsuchung, Fahndung)
- Absprache mit Verstärkungskräften, insbesondere über Anfahrtswege
- Anfahrt mit Sonder- und Wegerechten, in Hör- und Sichtweite des Tatortes allerdings ausschalten der Signale, um die Täter im Objekt zu überraschen und festzunehmen
- Beachtung der Eigensicherung (zügige Anfahrt, aber ohne Eigengefährdung oder Gefährdung Dritter)
- Weitere Lageinformationen bei der ElSt einholen

3. Maßnahmen bei Eintreffen am Tatort

- Eintreffen an die Einsatzleitstelle melden
- Ersten Überblick über den Tatort verschaffen (wie sieht der Tatort aus, Auffälligkeiten, Zugänge zum Objekt, Fluchtmöglichkeiten? Welche Personen sind vor Ort?)
- Verdecktes Abstellen des Streifenwagens, letzte Meter laufen
- Erste Lagemeldung an ElSt

4. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- Abspernung des Tatortes (Verhinderung der Flucht der Täter, Verhinderung, dass Dritte den Tatort betreten und Spuren beeinträchtigen und sich selbst in Gefahr bringen, Behebung der Gefahr, dass sich jemand in dem Scherbenfeld auf dem Gehweg verletzt)
- Falls die Täter geflüchtet sind, Einleiten einer Fahndung (Verhinderung des dauerhaften Verlustes der Täter, der Tatbeute und der Tatmittel und dadurch Erschwerung der Aufklärungsmöglichkeiten)

5. Maßnahmen zum Schutz des subjektiven Befundes

- Zeugenschaftliche Vernehmung des Anrufers (§ 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht, § 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht, § 57 StPO Wahrheitspflicht, § 68 StPO Pflicht zur Personalienangabe, § 68b StPO Recht auf Anwalt)
- Suche nach weiteren Zeugen (sind Personen in der Nähe, brennt in einem Haus im Sichtbereich des Tatortes noch Licht?)
- Vernehmung möglicher weiterer Zeugen
- Trennen von Zeugen
- Identitätsfeststellung bei allen beteiligten Personen nach § 163b StPO
- ggf. Fahndungsergänzungen, falls sich aus den Aussagen neue Hinweise ergeben

6. Maßnahmen zum Schutz des objektiven Befundes

- Durchsuchung des Tatobjektes (Suche nach den Tätern und nach Tatspuren) nach Eintreffen einer ausreichenden Zahl von Kräften (§ 103 StPO)
- Anlegen eines Trampelpfads (nur unbedingt notwendige Bereiche betreten)
- Alle vermeidbaren Veränderungen unterlassen
- Falls Täter angetroffen werden: Vorläufige Festnahme nach § 127 StPO iVm. §§ 112, 112a StPO / Identitätsfeststellung nach § 163b StPO / Durchsuchung nach

Beweismitteln wie Tatbeute und Tatwerkzeugen nach § 102 StPO, Durchsuchung zur Eigensicherung nach § 39 PolG NRW, bei Auffindung von tatrelevanten Gegenständen Sicherstellung/Beschlagnahme nach § 94 StPO, ggf. körperliche Untersuchung nach § 81a StPO (ggf. Schnittverletzungen vom Einschlagen der Scheibe). Dieselben Maßnahmen wären auch zu treffen, wenn Tatverdächtige im Rahmen einer Fahndung angetroffen würden

- Falls Überwachungskamera vorhanden, Aufnahmen sichern
- Notizen machen
- Fotos fertigen
- Skizze fertigen
- Anforderung der Spurensicherung

7. Abschlussmaßnahmen

- Übergabe des Tatortes an die Kräfte des Sicherungsangriffs (Gemeinsame Begehung des Tatortes, Darstellung der Tathypothese (was ist hier passiert?), Hinweise auf Auffälligkeiten und Gefahrenquellen, Hinweis auf bereits getroffene Maßnahmen, Hinweis, welche der anwesenden Personen Angaben zur Sache machen kann und wo und unter welcher Erreichbarkeit möglicherweise weitere Zeugen zu erreichen sind)
- Ermittlung und Benachrichtigung des Geschäftsinhabers
- Abschließende Lagemeldung an ElSt
- Fertigen einer Strafanzeige (NW 1)
- Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll (NW 10)
- Anlegen einer Lichtbildmappe
- Weitere Datenabfragen

Aufgabe 2

Beurteilen Sie die Gefahrenlage

Gefahren für Personen

- Wenn der Zeitungsbote nicht aufgefordert wird, den Eingangsbereich des Geschäftes zu verlassen, droht die Gefahr, dass er von den Tätern beim Verlassen des Geschäftes angegriffen werden könnten, da sie ihn als Bedrohung empfinden könnten.
- Durch die Dunkelheit im Geschäft, könnten Polizeibeamte bei der Durchsuchung des Tatortes im Laden von den Tätern überrascht und angegriffen werden
- Solange die Scherben auf dem Gehweg nicht beseitigt werden bzw. das Scherbenfeld abgesperrt wird, droht die Gefahr, dass sich Passanten an den Scherben verletzen könnten

Gefahren für Sachen

- Wenn den Tätern die Flucht aus dem Geschäft gelingt, gehen ihre Beutestücke aus dem Besitz des Geschäftsinhabers verloren.

- Sollten die Täter bereits mit Beute geflüchtet sein, so besteht die Gefahr, dass die Sachen für den Geschäftsinhaber dauerhaft verloren gehen, wenn die Täter nicht umgehend im Rahmen einer Fahndung ergriffen werden.
- Wenn das Geschäft zum Ende des Einsatzes nicht durch ein Absicherungsunternehmen verschlossen wird, besteht die Gefahr von Nachdiebstählen durch Dritte, die an dem Geschäft vorbeikommen und die günstige Gelegenheit nutzen.

Gefahren für Spuren/Strafverfolgung

- Sofern das Geschäft nicht umgehend abgesperrt wird, besteht die Gefahr, dass die Täter flüchten und damit als physische Beweismittel (Tatsache ihrer Anwesenheit am Tatort, Spuren an ihren Körpern, ihrer Kleidung, eingesteckte Tatbeute, mitgeführte Tatwerkzeuge etc.) verlorengehen. Die Strafverfolgung wäre damit erheblich erschwert.
- Wenn der Tatort nicht abgesperrt, droht die Gefahr, dass Dritte die Örtlichkeit betreten und Spuren beeinträchtigen.
- Sollten die Täter vor Eintreffen der Polizei bereits vom Tatort geflüchtet sein, droht die Gefahr, dass sie dauerhaft als Beweismittel verloren gehen (Begründung siehe oben), wenn nicht umgehend eine Fahndung nach ihnen eingeleitet wird.